II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 5. September 1990

zur zweiten Anpassung der Richtlinie 88/379/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt

(90/492/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/178/EWG (2), insbesondere auf Artikel 15 dieser Richtlinie,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Annahme der genannten Richtlinie wurde die Kommission vom Rat damit beauftragt, das besondere Problem der Gasgemische zu prüfen.

Anhang I zur Richtlinie 88/379/EWG umfaßt Tabellen, in denen die Konzentrationsgrenzwerte als Gewicht/Gewichts-Prozentsätze angegeben sind, die gemäß Artikel 3 Absatz 5 nach der herkömmlichen Methode zur Bewertung der Gefahren für die Gesundheit anzuwenden sind.

Diese Konzentrationsgrenzwerte sind für Zubereitungen, die gasförmig in den Verkehr gebracht werden, nicht geeignet.

Deshalb müssen in Anhang I Konzentrationsgrenzwerte in Form von Volumen/Volumen-Prozentsätzen festgelegt werden; diese Konzentrationsgrenzwerte gelten nur für gasförmige Bestandteile, die in gasförmigen Zubereitungen gebraucht werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung der technischen Richtlinie zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Bereich der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang I der Richtlinie 88/379/EWG wird entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten verabschieden und veröffentlichen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie vor dem 1. Juni 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften spätestens ab dem 8. Juni 1991 an.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. September 1990

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 14.
(2) ABl. Nr. L 64 vom 8. 3. 1989, S. 18.

ANHANG

Anhang I der Richtlinie 88/379/EWG wird wie folgt geändert:

a) Dem Punkt 1 „Akute letale Wirkungen" wird folgender Text angefügt:

„Gasförmige Zubereitungen

Zur Einstufung der gefährlichen Zubereitung aufgrund der Konzentration des vorhandenen Gases oder der vorhandenen Gase, deren Einstufung ebenfalls angegeben ist, sind die in Tabelle I A als Volumen/Volumenprozentsatz angegebenen Grenzen der Einzelkonzentrationen anzuwenden.

TABELLE I A

Einstufung des Stoffes (Gas)	Einstufung der gasförmigen Zubereitung		
	T^+	T	X_n
T^+ mit R 26	Konz. ≥ 1 %	0,2 % ≤ Konz. < 1 %	0,02 % ≤ Konz. < 0,2 %
T mit R 23		Konz. ≥ 5 %	0,5 % ≤ Konz. < 5 %
X_n mit R 20			Konz. ≥ 5 %"

b) Dem Punkt 2 „Irreversible nichtletale Wirkungen nach einer einzigen Exposition" wird folgender Text angefügt:

„Gasförmige Zubereitungen

Bei Gasen, die eine solche Wirkung hervorrufen (R 39 — R 40), bestimmen die in Tabelle II A als Volumen/Volumenprozentsätze angegebenen Einzelkonzentrationen gegebenenfalls die Einstufung der Zubereitung und den jeweils anwendbaren R-Satz.

TABELLE II A

Einstufung des Stoffes (Gas)	Einstufung der gasförmigen Zubereitung		
	T^+	T	X_n
T^+ mit R 39	Konz. ≥ 1 % R 39 (*) zwingend	0,2 % ≤ Konz. < 1 % R 39 (*) zwingend	0,02 % ≤ Konz. < 0,2 % R 40 (*) zwingend
T mit R 39		Konz. ≥ 5 % R 39 (*) zwingend	0,5 % ≤ Konz. < 5 % R 40 (*) zwingend
X_n mit R 40			Konz. ≥ 5 % R 40 (*) zwingend

(*) Gemäß den Kennzeichnungsbestimmungen des Anhangs VI Abschnitt II Buchstabe D der Richtlinie 67/548/EWG sind je nach Einstufung auch die R-Sätze R 20, R 23 und R 26 anzuwenden, um den Weg der Verabreichung oder Exposition anzugeben."

c) Dem Punkt 3 „Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition" wird folgender Text angefügt:

„Gasförmige Zubereitungen

Bei Gasen, die solche Wirkungen hervorrufen (R 48), bestimmen die in Tabelle III A als Volumen/Volumenprozentsätze angegebenen Einzelkonzentration gegebenenfalls die Einstufung der Zubereitung und den jeweils anwendbaren R-Satz.

TABELLE III A

Einstufung des Stoffes (Gas)	Einstufung der gasförmigen Zubereitung	
	T	X_n
T mit R 48	Konz. ≥ 5 % R 48 (*) zwingend	0,5 % ≤ Konz. < 5 % R 48 (*) zwingend
X_n mit R 48		Konz. ≥ 5 % R 48 (*) zwingend

(*) Gemäß den Kennzeichnungsbestimmungen des Anhangs VI Abschnitt II Buchstabe D der Richtlinie 67/548/EWG sind auch die R-Sätze R 20 oder R 23 anzuwenden, um den Weg der Verabreichung/Exposition anzugeben."

d) Dem Punkt 4 „Ätzende und reizende Wirkungen" wird folgender Text angefügt:

„Gasförmige Zubereitungen

Bei Gasen, die solche Wirkungen hervorrufen (R 34, R 35) oder (R 36, R 37, R 38, R 41), bestimmen die in Tabelle IV A als Volumen/Volumenprozentsätze angegebenen Einzelkonzentrationen gegebenenfalls die Einstufung der Zubereitung und den jeweils anwendbaren R-Satz.

TABELLE IV A

Einstufung des Stoffes (Gas) und/oder R-Satz, der auf die jeweilige Gefahr hinweist	Einstufung der gasförmigen Zubereitung			
	Mindestens C mit R 35	Mindestens C mit R 34	Mindestens X_i mit R 41	mindestens X_i mit R 36, R 37 oder R 38
Mindestens C mit R 35	Konz. ≥ 1 % R 35 zwingend	0,2 % ≤ Konz. < 1 % R 34 zwingend		0,02 % ≤ Konz. < 0,2 % R 37 zwingend
Mindestens C mit R 34		Konz. ≥ 5 % R 34 zwingend		0,5 % ≤ Konz. < 5 % R 37 zwingend
Mindestens X_i mit R 41			Konz. ≥ 5 % R 41 zwingend	0,5 % ≤ Konz. < 5 % R 36 zwingend
Mindestens X_i mit R 36, R 37, R 38				Konz. ≥ 5 % R 36, R 37, R 38 zwingend je nach Fall"

e) Dem Punkt 5 „Sensibilisierende Wirkungen" wird folgender Text angefügt:

„Gasförmige Zubereitungen

Gase, die derartige Wirkungen hervorrufen, sind mindestens als mindergiftig (X_n) einzustufen und je nach Fall mit R 42 bis R 42/43 zu kennzeichnen.

Die in Tabelle V A in Form von Volumen/Volumenprozentsätzen angegebenen Grenzen der Einzelkonzentrationen bestimmen gegebenenfalls die Einstufung der Zubereitung und den jeweils anwendbaren R-Satz.

TABELLE V A

Einstufung des Stoffes (Gas)	Einstufung der gasförmigen Zubereitung	
	Mindestens X_n mit R 42	
Mindestens X_n mit R 42	Konz. ≥ 0,2 % R 42 zwingend	
Mindestens X_n mit R 42/43	Konz. ≥ 0,2 % R 42/43 zwingend"	

f) Punkt 6 „Krebserzeugende/erbgutverändernde/fruchtschädigende Wirkungen" wird wie folgt geändert:

„Gasförmige Zubereitungen

Bei Gasen, die solche Wirkungen hervorrufen und deren spezifische Konzentrationsgrenzen noch nicht in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG aufgeführt sind, sowie bei Konzentrationen, denen nach Anhang III Absatz 3.1.1 der Richtlinie 83/467/EWG vorläufig die Standardaufschrift R 40 zugeteilt worden ist, bestimmen die in Tabelle VI A in Form eines Volumen/Volumenprozentsatzes angegebenen Konzentrationsgrenzen gegebenenfalls die Einstufung der Zubereitung und den jeweils anwendbaren zwingend vorgeschriebenen R-Satz.

TABELLE VI A

Einstufung des Stoffes (Gas)	Einstufung der gasförmigen Zubereitung	
	Mindestens T	Mindestens X_n
Mindestens T mit R 45 bei krebserregenden Stoffen der Kategorie 1 oder 2	Konz. ≥ 0,1 % R 45 zwingend	
Mindestens X_n mit R 40 bei krebserregenden Stoffen der Kategorie 3		Konz. ≥ 1 % R 40 zwingend
Mindestens T mit R 46 bei mutagenen Stoffen der Kategorie 1	Konz. ≥ 0,1 % R 46 zwingend	
Mindestens X_n und R 46 für mutagene Stoffe der Kategorie 2		Konz. ≥ 0,1 % R 46 zwingend
Mindestens X_n und R 40 für mutagene Stoffe der Kategorie 3		Konz. ≥ 1 % R 40 zwingend
Mindestens T mit R 47 bei teratogenen Stoffen der Kategorie 1	Konz. ≥ 0,2 % R 47 zwingend	
Mindestens X_n und R 47 bei teratogenen Stoffen der Kategorie 2		Konz. ≥ 1 % R 47 zwingend
Mindestens X_n mit vorläufig R 40 nach Anhang III Absatz 3.1.1 der Richtlinie 83/467/EWG		Konz. ≥ 1 % R 40 zwingend"